

25.10.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - FJ - Fz - G - Wizu **Punkt ...** der 782. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002

Tabakprodukt-Verordnung**A**

Der federführende Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),

der Gesundheitsausschuss (G) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G
FJ1. Zu § 10 Überschrift, Abs. 1 - neu - und Abs. 2*

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind vor dem Wort "Ordnungswidrigkeiten" die Wörter "Straftaten und" einzufügen.

* Bei Annahme mit Ziffer 2 werden die Anliegen im Beschluss rechtsförmlich zusammengeführt.

Ausgeliefert am 28. OKT. 2002

- b) Dem bisherigen Wortlaut ist folgender Absatz 1 voranzustellen:

"(1) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen § 2 Zigaretten unter Nichteinhaltung der dort vorgesehenen Höchstgehalte an Teer, Nikotin oder Kohlenmonoxid gewerbsmäßig herstellt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Begründung:

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Festlegung von Höchstgehalten an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid im Zigarettenrauch gemäß § 2. In der vorgelegten Fassung der Verordnung sind Verstöße gegen diese Höchstmengen aber nicht strafbewehrt. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 10 wird dies behoben, die Ermächtigung hierzu ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 LMBG gegeben.

A
G

2. Zu § 10 Abs. 2 - neu - *

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht."

Begründung:

In die Tabakprodukt-Verordnung ist eine Ahndungsmöglichkeit für den Fall aufzunehmen, dass der Hersteller oder Einführer von Tabakerzeugnissen seinen Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

* vgl. Fußnote zu Ziffer 1

A
Wi

3. Zu § 11 Abs. 2 Satz 2

In § 11 Abs. 2 Satz 2 ist das Datum "30. Juni 2005" durch das Datum "30. September 2006" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Verordnung ist vorgesehen, dass andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, die bis zum 30. September 2004 nach alter Rechtslage hergestellt werden noch bis 30. Juni 2005 in den Verkehr gebracht werden dürfen. Diese auf lediglich neun Monate begrenzte Übergangsfrist hat zur Folge, dass die von den meist mittelständischen Firmen vertriebenen Feinschnitttabake, Pfeifentabake, Zigarren/Zigarillos und Schnupftabake nach dem 30. Juni 2005 nicht mehr verkehrsfähig sind und mit erheblichen Kosten aus dem Handel genommen und vernichtet werden müssen. Bei den hergestellten bzw. importierten Produkten handelt es sich um sogenannte "Langsamdreher" mit einer Umschlaggeschwindigkeit im Handel bis zu 5 Jahren. Entsprechend den vielfältigen individuellen Konsumentenwünschen werden mehr als 700 verschiedenen Pfeifentabak -, über 300 verschiedene Feinschnitt - sowie ca. 90 verschiedene Schnupftabakmarken angeboten. Im Markt für Zigarren und Zigarillos sind es ca. 2500 unterschiedliche Marken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist für den Abverkauf im Handel eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2006 (d.h. vom Datum der letzten Herstellung bis zur letzten Abgabe an den Endverbraucher beträgt dann die Frist 2 Jahre) angemessen.

A
Wi

4. Zu § 11 Abs. 4 Satz 1

In § 11 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Tabakerzeugnisse, bei denen Angaben entgegen den Bestimmungen in § 9 verwendet werden, dürfen vorbehaltlich des Satzes 2, soweit es sich um Zigaretten handelt, bis zum 30. September 2003 in den Verkehr gebracht werden; andere Erzeugnisse als Zigaretten dürfen bis zum 30. September 2004 in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Nach der Verordnung bezieht sich Absatz 4 auf die Verpackungsumstellung aller Tabakerzeugnisse bis zum 30. September 2003. Dies bedeutet, dass auch Tabakerzeugnisse wie Feinschnitttabak, Pfeifentabak, Zigarren/ Zigarillos und Schnupftabake darunter fallen. Somit liefe die Regelung in § 11 Abs. 2 de facto

ins Leere, nach der diese Erzeugnisse noch bis zum 30. September 2004 in Verkehr gebracht werden dürfen. Aus wirtschaftlichen Erwägungen ist es den überwiegend mittelständischen Firmen nicht zumutbar, innerhalb eines Jahres (30. September 2003 und 30. September 2004) zweimal das Verpackungsdesign zu ändern. Auf Grund der Vielzahl der Pouches und Dosen beträgt bereits heute die Verpackungsbevoratung zwischen 12 Monaten (bei Schnelldrehern) und 60 Monaten (bei Langsamdrehern).

A
Wi

5. Zu § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2

In § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ist das Datum "30. Juni 2005" durch das Datum "30. September 2006" zu ersetzen.

Begründung:

Die längere Abverkaufsfrist für den Handel berücksichtigt die besondere Marktsituation für Pfeifentabak, Feinschnitt, Zigarren, Zigarillos.

B

6. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.